



Vereinsatzung des CSD Mönchengladbach e.V.

Präambel

Der CSD Mönchengladbach e. V. steht in der Tradition des Stonewall-Aufstandes, der am 28. Juni 1969 im Stonewall Inn in der New Yorker Christopher Street seinen Anfang nahm. Hier leisteten zum ersten Mal schwule, lesbische, Trans- und Bi-Menschen gemeinsam Widerstand gegen die Unterdrückung des Staates und der Gesellschaft.

In unserer heutigen Zeit werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*-und Inter*-Menschen zwar nicht mehr in diesem Ausmaß unterdrückt, aber dennoch haben wir in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nicht die gleichen und vollen Rechte wie alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft.

Der CSD Mönchengladbach e. V. wahrt ebenfalls die Erinnerungen an die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Homosexuellen. Wurden doch mehr als zehntausend homosexuelle Menschen durch das schreckliche Naziregime gedemütigt, verfolgt, inhaftiert und am Ende auch tausende von Ihnen ermordet.

Aber auch in unserer heutigen Gesellschaft und Zeit, werden in der Welt immer noch Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gedemütigt und ermordet, auch dagegen setzen wir uns als Verein ein.

Der CSD Mönchengladbach e. V. hat nicht nur die Aufgabe eine Veranstaltung, wie den Christopher-Street-Day auszurichten, sondern verpflichtet sich auch politisch Stellung zu nehmen und sich für die politischen Interessen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*- und Inter*-Menschen in der Stadt Mönchengladbach einzusetzen, auf Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen und sich durch Aktionen präsent zu zeigen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day Mönchengladbach e. V.“, abgekürzt „CSD Mönchengladbach e. V.“ oder „CSD MG e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen und hat durch das zuständige Finanzamt Mönchengladbach die Gemeinnützigkeit erhalten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck die Förderung der Volksbildung, die Förderung der Jugendarbeit und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern*.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit in Politik und Gesellschaft.
- 2.3 Der Verein unterstützt junge Menschen auf Ihrem Weg der sexuellen und identitären Selbstfindung und zeigt diese Institutionen und Wege auf, sich Hilfe bei ihrer Entwicklung zu holen.
- 2.4 Der Verein setzt sich, in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Institutionen und Vereinen in Mönchengladbach dafür ein, dass HIV-positive Menschen nicht stigmatisiert werden, sondern ein Leben in Würde und Freiheit führen können. Gleiches gilt natürlich für die generelle Lebensweise als homosexuelle, bisexuelle, Trans*- und Inter*-Menschen.
- 2.5 Der Verein fördert die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, indem er versucht das die Vereinsführung paritätisch besetzt ist. Des Weiteren verfolgt er durch Veranstaltungen das Bild von Frauen, insbesondere Lesben, in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.
- 2.6 Der Verein hat die Aufgabe nach Möglichkeit einen jährlich stattfindenden Christopher-Street-Day in der Stadt Mönchengladbach durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Der Zweck des Vereins, auch im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit ist in § 2 der Satzung geregelt.
- 3.3 Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinslogo

- 4.1 Der Verein gibt sich ein eigenes Logo sowie ein CD (Corporate Design) für Vereinsprodukte und Veröffentlichungen.
- 4.2 Das Logo ist die Regenbogenfahne mit dem Wappen der Stadt Mönchengladbach und dem Schriftzug: CSD Mönchengladbach e. V. oder CSD MG e. V.
- 4.3 Das Logo sowie das CD sieht wie folgt aus und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt eingetragen und geschützt:



§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zustimmen.
- 5.3 Mitgliedsformen

Ordentliche Mitglieder:

Können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine/n vom zuständigen Organ der juristischen Person benannte/n VertreterIn vertreten. Sonstige Gruppen und Organisationen können ordentliches Mitglied werden, sofern eine natürliche Person, schriftlich den Beitritt erklärt und sich bereit erklärt für die Verpflichtungen gegenüber dem CSD MG e. V., z.B. Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, aufzukommen.

Fördernde Mitglieder:

Können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht, sondern können an dieser beratend teilnehmen.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder oder natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der verpflichtenden Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei der Beantragung erklärt das Mitglied ob es ordentliches oder förderndes Mitglied werden möchte. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand in seiner nächsten Sitzung, nach Einreichung des Antrages.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Tod des Mitglieds.
- 6.3 Bei Organisationen und Vereinen endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn dieser sich auflöst. Bei sonstigen Gruppen endet die Mitgliedschaft, wenn sich keine natürliche Person mehr findet, welche die Vereinspflicht erfüllt.
- 6.4 Der freiwillige Austritt muss schriftlich (per E-Mail oder Briefpost) an den Verein gerichtet werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 8 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Verein zugehen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Austritt nicht erstattet. Offene Forderungen verfallen nicht.

Austrittserklärungen, die mündlich oder über soziale Medien erklärt werden, sind formunwirksam.

- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Des Weiteren kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegen seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet endgültig, wenn sie berufen werden sollte.
- 6.6 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Verzug, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen und dem Mitglied seinen Ausschluss schriftlich mitteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Recht auf kostenfreien Eintritt zu gebührenpflichtigen Veranstaltungen besteht nicht.
- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien, sowie die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen und würdevoll zu repräsentieren.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 8.2 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres sofort fällig. In der Beitragsordnung gibt es unterschiedliche Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie für natürliche und juristische Personen.
- 8.3 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich nach Beschluss der Jahreshauptversammlung fällig.
- 8.4 Ehrenmitglieder sind von der verpflichtenden Bezahlung des Beitrages befreit.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - das CSD-Organisationskomitee,
 - das Kuratorium des Ehrenpreises.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, diese ist die sogenannte Jahreshauptversammlung. Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung soll immer im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden.

- 10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies verlangen.
- 10.4 Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung per E-Mail gilt in diesem Fall ebenfalls als schriftlich.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder stets beschlussfähig.
- 10.6 Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben nur Rederecht.
- 10.7 Die Versammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Die/Der GeschäftsführerIn des Vereins fertigt ein Ergebnisprotokoll der Versammlung an. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.
- 10.8 Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation. Besteht mindestens ein Mitglied auf geheime Abstimmung, muss diese geheim erfolgen. Personenwahlen können auf Antrag ebenfalls geheim erfolgen.
- 10.9 Anträge und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von KassenprüferInnen,
 - Feststellung der Beitragsordnung,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der eventuellen gegründeten Arbeitskreise,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Einrichtung von Arbeitskreisen,
 - Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträgen,
 - Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand sowie der Verein werden von einer Doppelspitze geführt. Dieser wird nach Möglichkeit, sofern geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, geschlechterparitätisch besetzt.

Der 1. und 2. VorsitzendeR vertreten den Verein nach Innen und Außen gemeinsam. Die Aufgaben werden in einer Vorstandssitzung festgelegt.

11.1 Der Vorstand wird durch folgende Ämter gebildet:

- 1. VorsitzendeR
- 2. VorsitzendeR
- GeschäftsführerIn
- FinanzmanagerIn
- LeiterIn des CSD-Organisationskomitees
- weiter die unter § 11.2 gewählten BeisitzerInnen

Den gesetzlichen geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB bilden:

- 1. VorsitzendeR
- 2. VorsitzendeR
- FinanzmanagerIn
- GeschäftsführerIn

Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

11.2 Dem Vorstand gehören des Weiteren einer bis maximal drei BeisitzerInnen an. Über die Anzahl und Besetzung beschließt die Mitgliederversammlung.

11.3 a) Weiter gehören dem erweiterten Vorstand kooptierte Organisationen an, die vom Vereinsvorstand des CSD MG e. V. als solche durch Beschluss benannt werden. Ein Ausschluss kooptierter Organisationen ist jederzeit durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Die kooptierten Organisationen beschließen selbstständig welche Person aus ihrem Vereinsvorstand, die Vertretung im erweiterten Vorstand des CSD MG e. V. übernimmt.

11.4 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, findet auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, bis zum Ende der eigentlichen Amtszeit statt.

11.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben, die in dieser Satzung stehen verantwortlich, kann diese aber auch an Arbeitskreise übertragen.

Er lädt regelmäßig den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand zu Vorstandssitzungen ein und berichtet über das laufende Geschehen.

Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

11.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.7 Die Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen des geschäftsführenden, wie Gesamtvorstand sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand zu Beginn seiner Sitzung.

11.8 Beschlüsse und Entscheidungen, sowie Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss bzw. Antrag abgelehnt. Die von den kooptierten Organisationen entsandten Mitglieder haben nur beratende Stimme im Vorstand.

11.9 Der Vorstand stellt sich beratend einen durch den Vorstand ernannten Justiziar zur Seite, der bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden kann bzw. bei rechtlichen Fragen konsultiert wird.

§ 12 CSD-Organisationskomitee

Das CSD-Organisationskomitee wird auf der Mitgliederversammlung turnusmäßig zu den Vorstandswahlen gewählt.

Die Leiterin oder der Leiter, die/der gemäß § 11 gewählt wird, steht dem Komitee vor. Ebenso gehört die Finanzmanagerin/der Finanzmanager dem Komitee als geborenes Mitglied an.

Das Organisationskomitee ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung des jährlichen Christopher-Street-Days. Er ist nicht rechtsfähig.

12.1 Das CSD-Organisationskomitee wird aus folgenden Ämtern gebildet:

- LeiterIn
(gesamtverantwortlich für das Komitee, die Durchführung und Organisation der Veranstaltung inkl. Platzverantwortlichkeit)
- FinanzmangerIn (geborenes Mitglied)
- TeamleiterIn – Politischer Teil/Demonstration
- TeamleiterIn – Rahmenprogramm Bühne
- TeamleiterIn – Rahmenprogramm Veranstaltungsgelände
(Unterhaltungsprogramm)
- TeamleiterIn – Info- und Verkaufsstände

Jeder TeamleiterIn bildet sein eigenes Team, zur Durchführung seines Aufgabenbereiches. Der Leiter / Die Leiterin des Komitees berichtet regelmäßig im Vereinsvorstand über den aktuellen Sachstand. In der Gesamtverantwortung hat der Vorstand die maßgebliche Entscheidungsbefugnis, da er für finanzielle Auswirkungen die Haftung trägt.

12.2 Mitglieder des Vereinsvorstandes können auch Teamleitungen im Organisationskomitee übernehmen. Dies ist in Personalunion möglich.

12.3 Die wirtschaftliche Verantwortung und maßgebliche Entscheidungsbefugnis des Christopher-Street-Days liegt nach wie vor im Vereinsvorstand.

12.4 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sollte ein Komiteemitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, findet auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, bis zum Ende der eigentlichen Amtszeit statt.

12.5 Das Organisationskomitee gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird auch geregelt, welche Aufgaben durch den Vereinsvorstand geleistet und erbracht werden und welche durch das Komitee.

12.6. Die Leiterin bzw. der Leiter, lädt regelmäßig zu Arbeitssitzungen des Komitees ein. Über diese Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die zur Information den Vorsitzenden zeitnah zugesandt werden.

12.7 Entscheidungen zu finanziellen Auswirkungen bringt die Leitung des Komitees zusammen mit dem Finanzmanagement in die nächste Sitzung des Vereinsvorstandes ein.

12.8. Der zuständige Vorsitzende, in dessen Aufgabenbereich der Christopher-Street-Day fällt, darf beratend an den Komitee-Arbeitssitzungen teilnehmen.

§ 13 Arbeitskreise

- 13.1 Für die Durchführung von Vereinsaufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten.
- 13.2 Die Arbeitskreise sind nicht rechtsfähig. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht

§ 14 Kassenprüfung

- 14.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei KassenprüferInnen gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes. Die KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 14.2 Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist auch der Kassenbestand zu prüfen. Die KassenprüferInnen erstatten der Jahreshauptversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht.

§ 15 Ehrenpreis

- 15.1 Der CSD MG e.V. vergibt jährlich einen Ehrenpreis.
- 15.2 Der Ehrenpreis trägt den Namen „Regenbogen-Bleistift“. Als Zusatz bekommt der Name die entsprechende Jahreszahl.
- 15.3 Die Auszeichnung erhalten Menschen, die sich im hohen Maße in der Öffentlichkeit für die Rechte und Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*- und Inter*- Menschen eingesetzt haben. Der Preis kann aber auch an Personen gehen, die sich für die Menschenrechte im Allgemeinen und die Integration einsetzen und eingesetzt haben.
- 15.4 Über den Träger bzw. die Trägerin des jährlichen Preises entscheidet das Kuratorium des Ehrenpreises. Alle Mitglieder des Vereines sowie Außenstehende können dem Kuratorium bis zu einem bekannten Stichtag Vorschläge zur Verleihung einreichen.
- 15.5 Es gibt ein Ehrenpreis-Kuratorium, das aus sieben Mitgliedern besteht. Mitglieder des Kuratoriums können Vereinsmitglieder oder Persönlichkeiten aus Politik, Showbusiness sowie UnternehmerInnen, usw. sein.
- 15.6 Dem Kuratorium gehört als geborenes Mitglied der 1. VorsitzendeR oder 2. VorsitzendeR an, der/die auch die Leitung übernimmt. Weiter gehören dem Kuratorium noch mindestens ein Vorstandsmitglied sowie mindestens zwei Mitglieder des Vereines an.
- 15.7 Die Amtszeit im Kuratorium beträgt zwei Jahre.
- 15.8 Die Mitglieder werden turnusmäßig mit den Vorstandswahlen gewählt. Nicht-Vereinsmitglieder erklären vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Kuratorium.
- 15.9 Das Kuratorium beschließt, nach Absprache mit dem Vereinsvorstand, in welchem Rahmen der Ehrenpreis verliehen wird und organisiert diese Feierlichkeiten.

§ 16 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- 16.1 Änderungen der Vereinssatzung, auch des Vereinszweckes und der Bestimmung über Satzungsänderungen, können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die Satzungsänderung durch Vorlage kundzutun.
- 16.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „AIDS-HILFE Mönchengladbach/Rheydt e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 6. Februar 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Geschäftsführer

Finanzmanagerin

Leiter Organisationskomitee